

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Herrn  
A. Heinemann  
Einwohneranfrage

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Einwohneranfrage/2022/003  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistag  
**Fachgebiet:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
**Zimmer:** 119  
**Telefon:** 03831 357 1214  
**Fax:** 03831 357 444100  
**E-Mail:** Kreistagsbuero@lk-vr.de  
**Datum:** 26. April 2022

### Ihre Einwohneranfrage zum Linienbusverkehr am Kap Arkona auf der Insel Rügen

Sehr geehrter Herr Heinemann,

ich beziehe mich auf Ihre Anfrage aus der Sitzung des Mobilitätsausschusses und gehe auf die von Ihnen genannten Aussagen ein.

Bezugnehmend auf Ihre Ausführungen zur Experimentierklausel gemäß § 2 Absatz 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist anzumerken, dass für die unter das PBefG fallenden Verkehre, zu denen insbesondere der Erprobungs- und Regelbetrieb von On-Demand-Verkehren mit Kleinbussen im öffentlichen Raum zählt, eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit unter Berücksichtigung des PBefG-Typenzwangs als Linien- oder Gelegenheitsverkehr (u.a. Mietwagenverkehr) vorzunehmen ist.

Gerade bei On-Demand-Verkehren sind hier häufig Mischformen mit Elementen aus beiden o.g. Verkehrsarten anzutreffen, wobei die Einzelheiten von der konkreten Konzeption des On-Demand-Angebots abhängig sind. Dabei kann für die Genehmigung von Mischformen eine Genehmigung nach der sogenannten Experimentierklausel gemäß § 2 Absatz 7 PBefG als auch eine Genehmigung als atypischer Linien- oder Gelegenheitsverkehr nach § 2 Absatz 6 PBefG in Betracht kommen.

Bei der Gummibahn in Putgarten handelt es sich um klassischen Gelegenheitsverkehr (vgl. Nahverkehrsplan Landkreis Rügen 1997, 2.2.2.5 Sonstige Verkehre, S. 13) gemäß § 46 PBefG.

Als „neue Verkehrsmittel“ im Sinne des § 2 Absatz 7 PBefG werden solche angesehen, die „noch unbekannt, bzw. unvertraut sind“. Bei der praktischen Erprobung geht es bezogen auf neue Verkehrsarten oder Verkehrsmittel um die Prüfung in einer realen Anwendungsumgebung, um Erfahrungen zu sammeln und die Generalisierbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse zu ermitteln. Dahingehend findet die Experimentierklausel keine Anwendung auf die Gummibahnen.

Des Weiteren ist der Gelegenheitsverkehr als Sammelbegriff in der Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan auf den Seite 111-112 aufzufinden. Darüber hinaus kann nach Abschluss der noch laufenden Beanstandung die Thematik "Etablierte touristische Verkehre als erlebnisorientierte Gästebeförderung müssen auch zukünftig Bestand haben! Aufnahme der Wegebahnen in den Nahverkehrsplan" im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans berücksichtigt werden.

**Postanschrift**  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

**Kontaktdaten**  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



**Bankverbindung**  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

**allgemeine Sprechzeiten**  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Linienbedarfsverkehre hingegen sind Verkehre gemäß § 42 PBefG. Anträge auf Genehmigung von Linienbedarfsverkehren gemäß § 44 PBefG sind bei dem zuständigen Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.

Im Rahmen der Durchführung eines gebündelten Bedarfsverkehrs dürfen diese nur mit Personenkraftwagen (bis max. 9 Personen) und nur innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes des Genehmigungsinhabers durchgeführt werden. Darüber hinaus gilt es das öffentliche Verkehrsinteresse zu schützen. Eine Genehmigung zur Durchführung des gebündelten Bedarfsverkehrs gemäß § 50 PBefG kann bei der zuständigen unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen beantragt werden.

Die Beschwerde über laufende Motoren der Busse der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen (VVR) während der Pausenzeit wurde an die VVR weitergegeben. Das Fahrpersonal ist grundsätzlich dazu angehalten, den Motor während einer Pause auszuschalten. Sollte die Problematik weiterhin auffallen erbitten wir eine Beschwerde mit Tag und Uhrzeit an die VVR weiterzuleiten, damit gezielt auf eine Umsetzung der Vorgaben hingearbeitet werden kann. Darüber hinaus hat die VVR ihren Pausenstandort von Putgarten zum Kap Arkona verlegt. Dadurch konnten die notwendigen Durchfahrten der Gemeinde halbiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat